



LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.

Wir sind die Fischer!

Auffrischkurs für Fischereiaufseher

Landshut, 3. Oktober 2015

Fortbildungskurs für Fischereiaufseher

Änderung der AVBayFiG vom 01.11.2014 (GVBl S. 482)

1. Keine Anerkennung bestimmter Fischereischeine aus anderen Bundesländern, weil Gleichwertigkeit fehlt.
Achtung: Konkrete Hinweise beim Landratsamt!
2. Erhöhung des Huchen-Schonmaßes von 70 auf 90 cm.
3. Änderungen bei den Angelgeräten:
 - Wegfall der Sonderregelung „Hegene“; es erscheint nur noch der Oberbegriff „Handangel“.
 - Handangel darf bis zu 5 Anbissstellen haben - bisher: höchstens 3.
 - Wichtig: Jeder Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken – auch in einem System – ist eine Anbissstelle!
Also: Wobbler mit 3 Drillingshaken hat 3 Anbissstellen!
Bisher: Dieser Wobbler hatte 1 Anbissstelle!

Fortbildungskurs für Fischereiaufseher

Der bestätigte Fischereiaufseher – Rechtsstellung

- Nicht: Angehöriger des Landratsamts, das ihn bestätigt hat. Kein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung.
- Weder Privatperson noch (Polizei-)Beamter.
- Bestätigung überträgt ihm öffentliche Aufgaben und hoheitliche Befugnisse.
- Der bestätigte Fischereiaufseher ist Amtsträger – daher
 - Widerstand gegen rechtmäßiges Einschreiten ist strafbar (§ 113 StGB),
 - Fischereiaufseher kann z.B. Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB) oder Vorteilsannahme (§ 331 StGB) begehen.

Regelfall: Fischereiverein hat für sein Mitglied die Bestätigung beantragt.

Wichtig: Weder Satzung noch Vorstand können in Auftrag und Verantwortlichkeit des bestätigten Fischereiaufsehers eingreifen!

Fortbildungskurs für Fischereiaufseher

Der bestätigte Fischereiaufseher – Aufgaben

- Rechtsgrundlage: Art. 72 Abs. 1 BayFiG

- Das Gesetz sagt: Der Fischereiaufseher

- überwacht,
- stellt fest,
- verhütet und unterbindet,
- wirkt an der Verfolgung mit

bezogen auf Vorschriften mit Straf- oder Bußgelddrohung, die dem Schutz der Gewässer, der Fischbestände und der Fischerei dienen.

- Nicht im Gesetz genannt – abhängig von Situation:

- Information,
- Belehrung,
- Warnung.

Fortbildungskurs für Fischereiaufseher

Der bestätigte Fischereiaufseher – Befugnisse ohne Tatverdacht – Art. 72 Abs. 2 BayFiG

Voraussetzung: Person auf, an, in Nähe Gewässer – mit Fanggerät.

- Feststellung der Identität
- Kontrolle der Fischereiberechtigung (Fischerei- und Erlaubnisschein)
- Kontrolle von Gerät und Fang

Achtung: Keine Zwangsbefugnisse!

Dokumentation: In Grenzen Fotos zu Kontrollzwecken. Beispiel:
Person, die Ausweis verweigert

Fortbildungskurs für Fischereiaufseher

Der bestätigte Fischereiaufseher – Befugnisse bei Tatverdacht – Art. 72 Abs. 3 BayFiG

Voraussetzungen:

- Verletzung einschlägiger Straf- oder Bußgeldnormen
- Konkreter Tatverdacht gegen bestimmte Person

Befugnisse:

- Feststellung der Identität
- Anordnung, einen bestimmten Ort zu verlassen – sog. Platzverweisung
- Sicherstellung – z.B. gewilderte Fische, unzulässige Handangel

Wichtig: Begrenzte Zwangsbefugnisse, einzusetzen nach Polizeirecht!

Dokumentation: Fotos zur Beweissicherung zulässig!

Fortbildungskurs für Fischereiaufseher

Der bestätigte Fischereiaufseher – ergänzende Befugnisse

Funktion: Instrumente zur wirksamen Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse – sowohl ohne als auch bei Tatverdacht.

Die gesetzlichen Hilfen:

- Folgepflicht der kontrollierten Fischer; Art. 72 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BayFiG.
- Recht zum Betreten von Grundstücken; Achtung: Wohnungsschutz! Art. 72 Abs. 4 BayFiG.
- Befugnis zum Befahren von Gewässern; Achtung: Nicht ohne weiteres mit Motorboot! Art. 72 Abs. 4 BayFiG.
- Befugnis, Fischerboote zu stoppen und zu kontrollieren; Art. 72 Abs. 5 BayFiG.

Fortbildungskurs für Fischereiaufseher

Immer im Blick: Die Fischwilderei

Tatbestand: Fischen unter Verletzung eines fremden Fischereirechts (§ 293 StGB)

Tathandlungen - ja oder nein:

- Angler hat keinen Fischereischein
- Angler (weder Fischereiberechtigter noch Pächter) ohne Erlaubnisschein
- Angler hat Erlaubnisschein, fischt aber mit 3 Handangeln
- Person am Gewässer hat keinen Erlaubnisschein; Angel liegt am Ufer
- Angler fischt im geschlossenen und ablassbaren Karpfenteich

Grundlagen für erfolgreiche Ahndung einer Fischwilderei:

- Konkrete, auf gesetzlichen Tatbestand bezogene Darstellung des Sachverhalts
- Täter; ggf. dessen Aussage und Verhalten; Ort, Zeit, „Taterfolg“
- Geschädigter – z.B. Fischereiverein X als Fischereipächter
- Zeugen und andere Beweismittel – z.B. Fotos
- Vordruck für Anzeige mit Hinweisblatt – Hrsg.: LFV – verwenden!